



Gemeinde Birrwil

Leben am Wasser

WÄRMELIEFERUNGSVERTRAG

vom XX.XX.XXXX

zwischen

Hans Muster, Strasse 1, 5708 Birrwil

nachstehend **Kunde** genannt

und

Einwohnergemeinde Birrwil, 5708 Birrwil

vertreten durch
den Gemeinderat Birrwil

nachstehend **Versorger** genannt

für die Lieferung von Wärme an die neu erstellte Liegenschaft auf der Parzelle Nr. XXX
Strasse 1, 5708 Birrwil

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand des Vertrages	3
2	Umfang der Wärmelieferung, abonnierte Leistung	3
3	Bestand der Wärmelieferungen, Unterbrechungen, Schadenvermeidung	4
4	Haftung	4
5	Eigentumsverhältnisse	5
6	Messung	5
7	Durchleitungs- und Zutrittsrecht	5
8	Dienstbarkeiten	5
9	Streitigkeiten	6
10	Vertragsdauer / Kündigung	6
11	Rechtsnachfolge	6
12	Ausfertigung, Anhang	6

1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Der Versorger und der Kunde schliessen den vorliegenden Vertrag ab, um die Lieferung von Wärme an die folgende Liegenschaft zu regeln.

Neubau auf der Parzelle- Nr. XXX, Strasse 1, 5708 Birrwil (siehe Situationsplan im Anhang)

- 1.2 Der Versorger deckt die Heizlast primär aus einer Holzschnitzelfeuerung ab. Die Betriebsführung der Anlage ist Sache des Versorgers.
- 1.3 Der Versorger besorgt die Planung, den Bau, den Betrieb und die Wartung aller Anlagen und Komponenten von der Wärmeerzeugung bis zu den Absperrarmaturen am Hauseintritt des Kunden.
- 1.4 Die Absperrarmaturen am Hauseintritt des Kunden bilden die Liefer- und Eigentums-
grenze. Die Absperrarmaturen sind im Eigentum des Versorgers.
- 1.5 Für die Übergabe der Wärmeenergie im Gebäude des Kunden installiert der Kunde eine Hausstation mit einem Wärmetauscher als Systemtrennung nach Vorgabe des Versorgers. Der Kunde installiert den Wärmezähler des Versorgers in seiner Hausstation.
- 1.6 Die Wärmelieferung beginnt nach Fertigstellung der erforderlichen heizungstechnischen Installationen und nach der gegenseitigen Unterzeichnung des vorliegenden Wärmelieferungsvertrags.

2 Umfang der Wärmelieferung, abonnierte Leistung

- 2.1 Der Versorger liefert und der Kunde bezieht den gesamten Heizwärmebedarf für die in Art. 1.1 erwähnte Liegenschaft.
- 2.2 Der Versorger liefert dem Kunden eine abonnierte Wärmeleistung von **5 kW** mit einer maximalen Vorlauftemperatur von 85°C. Die beanspruchte Leistung darf die vertraglich vereinbarte Leistung (abonnierte Leistung) nicht überschreiten.
- 2.3 Der Kunde ist berechtigt die abonnierte Wärmeleistung gemäss Wärmelieferungsvertrag zu beziehen. Wird dieser Leistungswert überschritten, so verpflichtet sich der Kunde, den bisherigen Leistungsbezug vertraglich anzupassen. Vorher muss vom Versorger geprüft werden, ob die nötigen Voraussetzungen für eine erhöhte Wärmelieferung geschaffen werden können.

3 Bestand der Wärmelieferungen, Unterbrechungen, Schadenvermeidung

- 3.1 Die Wärmelieferung erfolgt während der Heizsaison ununterbrochen. Die Heizsaison erstreckt sich von ca. Mitte September bis ca. Mitte Mai. Der Beginn und das Ende der Heizsaison richten sich nach der Witterung (Wärmelieferung erfolgt, sobald und solange die Aussentemperatur während 48 Stunden im Durchschnitt +14°C unterschreitet).
- 3.2 Ausserhalb der Heizperiode findet keine Wärmelieferung statt.
- 3.3 Die Wärmelieferung kann unterbrochen oder eingeschränkt werden:
- bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten
 - bei ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Feuer, Störungen oder Leckagen, die das Versorgungsnetz des Wärmeverbundes betreffen
 - bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen
 - bei Energieknappheit, wenn und soweit die zuständigen Bundesbehörden im Interesse der allgemeinen Energieversorgung Einschränkungen des Energieverbrauchs verfügt haben
- 3.4 Vorausssehbare Unterbrüche und Einschränkungen werden dem Kunden rechtzeitig angezeigt. Falls zur Vermeidung einer erheblichen Komforteinbusse erforderlich, wird die Wärmeversorgung mittels Einsatz einer mobilen Heizzentrale (Öl) sichergestellt.

4 Haftung

- 4.1 Jede Partei trägt das Betriebsrisiko, die Haftpflicht sowie die Kosten für den Betrieb und Unterhalt für die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen und Einrichtungen.
- 4.2 Jede Partei hat von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu vermeiden, die durch den Betrieb ihrer Anlagen entstehen können.
- 4.3 Bezüglich der Haftpflicht gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). Führt eine Mindererfüllung des Versorgers zu einer reinen Komforteinbusse, ist eine Haftung des Wärmeversorgers ausgeschlossen.

5 Eigentumsverhältnisse

Anlage	Versorger	Kunde
Holzschnitzelfeuerung, Wärmeerzeugung	☒	☐
Wärmenetz	☒	☐
Hausanschlussleitung	☒	☐
Absperrarmaturen beim Hauseintritt (Liefergrenze)	☒	☐
Messeinrichtungen	☒	☐
Hausstation mit Wärmetauscher, Regulierung	☐	☒
Hausinterne Installationen nach Absperrarmaturen beim Hauseintritt	☐	☒

6 Messung

- 6.1 Die für die Abrechnung und sonstigen nach diesem Vertrag notwendigen Messungen erfolgen an den jeweiligen Mess- und Abrechnungsstellen in der Hausstation. Die Messung ist Eigentum des Versorgers.
- 6.2 Die Kosten für den Betrieb der Hausstation und deren Komponenten, sowie die Kosten für die benötigte Hilfsenergie (Strom, Strom für Messung, etc.) gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.3 Die Messeinrichtungen dürfen nur von Beauftragten des Versorgers montiert, entfernt, versetzt, plombiert oder deplombiert werden. Ebenso dürfen nur Beauftragte des Versorgers die Wärmezufuhr durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Vom Kunden verursachte Schäden an den Messeinrichtungen gehen zu dessen Lasten. Der Kunde ist verpflichtet, an den Messeinrichtungen beobachtete Unregelmäßigkeiten oder Beschädigungen dem Versorger sofort zu melden.

7 Durchleitungs- und Zutrittsrecht

Der Versorger ist berechtigt, die Hauszuleitung auf dem Grundstück des Kunden zu erstellen und ab der Hauszuleitung des Kunden weitere Wärmekunden zu versorgen. Der Kunde hat dem Versorger Zugang zu seinen Anlagen und zur Hausstation zum Zwecke von Betrieb, Wartung, Ablesungen und Kontrollen zu gewähren.

8 Dienstbarkeiten

Der Versorger ist berechtigt, die Dienstbarkeiten betreffend Durchleitungs- und Zugangsrechte im Grundbuch eintragen zu lassen. Die Kosten für den Eintrag gehen zu Lasten des Versorgers.

9 Streitigkeiten

- 9.1 Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch die zuständigen ordentlichen Gerichte zu beurteilen, sofern sich die Parteien nicht innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Erklärung der einen Partei, dass sie den Streitfall zur gerichtlichen Entscheidung bringen will, auf ein Schiedsgericht einigen.

10 Vertragsdauer / Kündigung

- 10.1 Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und dauert bis zur schriftlichen Kündigung. Wird der Vertrag nicht sechs Monate vor Ablauf gekündigt, verlängert sich dieser jeweils um ein Jahr.

11 Rechtsnachfolge

- 11.1 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag allfälligen Rechtsnachfolgern zu übertragen. Die Zustimmung der anderen Vertragspartei bleibt für diesen Fall vorbehalten.

12 Ausfertigung, Anhang

- 12.1 Dieser Vertrag ist in zweifacher Ausführung ausgefertigt und von beiden Parteien unterzeichnet; je ein Exemplar zuhanden jeder Vertragspartei.

- 12.2 Die Anhänge sind Bestandteile dieses Vertrages.

- 12.3 Änderungen bedürfen der Schriftform.

Birrwil,

Birrwil,

Der Versorger:

GEMEINDERAT BIRRWIL

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiberin:

Der Kunde:

Max Härri

Janine Rupp

Hans Muster

Anhang 1

Situationsplan

Der folgende Situationsplan zeigt den vorgesehenen Anschluss der Liegenschaft an den Wärmeverbund. Die genaue Leitungsführung steht zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung noch nicht fest.

